



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. VII. Kayserlicher Majestät Executions-Edict.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. worten, bis sie Prag inne hätten. Darauf Herr Graf Oxenstiern gesagt: Er müste bekennen, daß hierin - - .c. damit aber hätte er still geschwiegen, und wäre ganz roth worden. Se. Excellenz hätten aber ihm zugesprochen, es solte doch der Herr Graf vordem herauß sagen, was ihm auf dem Herzen lege, es wäre doch nichts anders, als die Stadt Prag. Dawider dann Herr Graf Oxenstiern nicht viel geredet, und daß er, Herr Wolmar, hierin nicht geirret, hätte sich durch Herrn Salvii interceptes Schreiben ausgewiesen, so er an Herrn Pfalzgrafen gethan. Als Herrn Salvii Excellenz ihn vor zwey Tagen besucht, hätte er ihm, Herrn Salvio, vorgehalten, sie vexirten die Kayserlichen allzeit mit interceptirten Schreiben. Jegund hätten sie wieder etwas, es wäre ein Schreiben bekommen worden, sein Herrn Salvii, an den Herrn Pfalz-Grafen, darin stünde, daß der verlohrene Schlüssel zur Kayserlichen Resolution nunmehr gefunden wäre, und hätten die Kayserlichen der Stände Befanden albereit das Heiligthum vorgetragen, Se. Durchlaucht solten sehen, daß sie in Böhmen, und den Erb-Landen gute Posto fassen, damit sie die 7. Crayß, die die Schwedischen Miliz bezahlen solten, nicht beschweren dürfften, denn es würde ohne allen Zweifel zur Subscription kommen, er hätte auch ganz kein Mittel mehr, selbige länger aufzuhalten. In post scripto: Se. Durchlaucht würden sehen, wie sie es mit Prag machten, er wüste keine Erinnerung mehr zu thun, sondern die Subscriptio würde ehester Tage erfolgen. Das hätte Herr Wolmar Sr. Excellenz also vorgelesen, der sich etwas drüber entfärbet, und gebeten, er möchte es ihm doch selbst lesen lassen, er Wolmars Excellenz aber hätte in Schibfack gesteckt, und gesagt: Es wäre alda besser verwahret .c. Worauf allerhand Discours vorfielen, welche aber von keiner Wichtigkeit waren.

1648.
Nov.
Dec.

§. VII.

Kayserlich
Executions-
Edict.

Hingegen bezeugten Ihre Kayserliche 1648. allhier sub N. I. wie Ihre die würckliche Vollziehung des Friedens-Schlusses ein wahrer Ernst sey.

Die Majestät ihres Orts, durch würckliche Auslaß- und Publicirung des Executions-Edicts, in das Reich, d. d. 7. Nov.

N. I.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Mandat und Edict, die Execution des zu Münster und Osnabrück getroffenen Frieden-Schlusses betreffend, d. d. Wien, den 7. Novemb. 1648.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Slavonien, .c. König, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol, .c. Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Land-Boigten, Hauptleuten, Bisdomen, Boigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und allen Unsern Generalen, hohen und niedern Befehlshabern, und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, Unser Freundschaft, Gnad und alles Guts, und fügen Ew. Liebd. Lieb. Andächt. Andächt. und euch hiemit zu wissen: Nachdem die zwischen Unsern, und beyder Concedirten Cronen, sowohl Franckreich als Schweden Bevollmächtigten, Gesandten zu Münster und Osnabrück angestellte, und nun eine geraume Zeit gewährte Friedens-Handlung, mit Zuthun und Beliebung Unserer und des Heiligen Reichs darzu absonderlich berufener Churfürsten und Stände, dermahleinst zum Ende gebracht, und der Friede mit erstgefügten

bey.

1648. Dec. 30. ben den Cronen, am 24. nächst abgewichenen Monats Octobr. gänglich geschlossen, unterschrieben, und folgenden Tages zu männiglichem Wissen schaff publiciret worden. Und dann in diesem Friedens-Schluss unter andern auch ausdrücklich versehen, daß, sobald das Instrumentum Pacis von allerseits gevollmächtigten Gesandten unterschrieben und besiegelt seyn werde, alle Feindschäfflichkeiten eingestellt, und was in diesem Friedens-Schluss verglichen worden, beyderseits stracks vollzogen, und zu Werck gesetzt werden solle; Und daß Wir zu solchem End von obhabenden Kayserlichen Amts-wegen, offene Edicta und Patente ins Reich publiciren, und allen denen, welche vermög dieser Abhandlung und Vergleichung etwas wieder abzutreten, zu erstatten oder zu leisten schuldig und verbunden seynd, solchen ohne Ausflucht und Schaden verglichener massen, innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an, bis zu Einbringung der Ratification, bestimmter Zeit nachzukommen, und zumahl auch denen ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen ernstlich befehlen wolten, daß sie auf Ansuchen deren, welchen etwas abzutreten, der verglichenen Executions-Ordnung, und diesen Abhandlungen gemäß, eines jedwedern Restitution befördern und vollbringen, mit diesem fernern Anhang, weilten Sie, die ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen in ihrer selbst eigenen Sache und Restitution die Execution zu führen, für unfähig gehalten werden, daß auf solchen Fall, so wol auch, wann dieselbe sich dieser Commission zu unterfangen verweigerten, die nächst angelegene Crayß ausschreibende Fürsten oder Crayß-Obristen auch in andern Crayßen, dieser Execution, auf Begehren der Restituendorum sich unternehmen, und solche werckstellig machen solten. Da auch jemand aus den Restituendis hierzu Unsere Kayserliche Commissarien zu gebrauchen der Nothdurfft zu seyn erachten würde, (welches dann eines jeden Willkühr anheim gestellet wird) daß ihnen solche ohne Aufsehalt verwilliget und ertheilet werden, auf welchen Fall dann, und damit die Wirklichkeit dessen, was also verabschiedet worden, desto weniger verhindert werde, so wohl denen Abtretenden, als denen, welchen etwas abzutreten ist, zugelassen seyn solle, gleich nach beschlossenen und unterschriebenen Frieden, beyderseits zwey oder drey Commissarios zu benennen, aus denen Wir einen von dem Restituendo, und den andern von dem Restituente benannten, doch in gleicher Anzahl von beyderley Religionen erwählen, und denselben befehlen sollen, alles, was dieser Vergleich mit sich bringet, ohne Verzug zu vollziehen: Da aber derjenige Theil, so etwas abzutreten, zu erstatten, oder zu leisten schuldig, in Benennung solcher Commissarien saumig erscheinen solte, daß Wir alsdenn aus den von dem Restituendo benannten Commissarien einen erkiesen, den andern aber Unsers Gefallens, jedoch mit obbedeuter gleicher Anzahl von beyderley Religion beyordnen, und denselben aller widrigen Exceptionen und Einreden ungehindert, die Execution vorzunehmen anbefehlen wolten. Und Wir nun alles und jedes, was in denen, mit Vorwissen, Einrathen und Belieben Er. Er. Lieb. Lieb. Andächt. Andächt. und Er. zu diesem allgemeinen Convent abgeordneter Räthe, Botschafften und Gesandten, zwischen Unsren und obgedachter beyder Cronen Gevollmächtigten verglichenen, unterschriebenen und publicirten Instrumentis Pacis begriffen, zu Rettung des höchstbedrängten Vaterlands aus diesem langwierigen und verderblichen Kriegs-Wesen, und Verhütung weiteren Christen-Bluts Vergießung, unsers Orts angenommen, approbiret, und diesem Frieden-Schluss zufolge, alsobald nach Empfang desselben und unter heutigem dato, allen Unsren Generals-Personen und hohen Befehlshabern gnädigst anbefohlen, sich nicht allein aller weiterer Feindschäfflichkeiten, gegen der concedirten Cronen Waffen (wann sich anderst dieselbe eines gleichmäßigen bezeigen) hinführo zu enthalten, sondern auch demjenigen, was die Executions-Ordnung mit sich bringet, und sie darbey wegen Loslassung der Gefangenen, Abführ-Verleg- und Verpflegung der im Feld gegeneinander stehender Vöcker, auch nach beschehener Auswechslung allerseits Ratificationen, bedingten Abtretung der besetzten Plätze und Bestungen, in krafft der ihnen bereits zugeschickter Vollmacht zu thun und zu exequiren haben, uuerzüglic und gehorsamst nachzukommen, auch im übrigen Unsers obhabenden Kayserlichen Amts wegen dahin zu sehen, daß alles was oberstandener massen dieser Friedens-Schluss mit sich bringet, dem klaren Inhalt nach, und in der darinn zu Einbring- und Auswechslung allerseits Ratificationen, benemnter Zeit

1648.

Dec.

30.

1648.
Dec.

Zeit vollzogen werden. Hierum so gebieten Wir allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, welche vermög dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbarer Regul oder Verordnung etwas wieder abzutreten, zu erstatten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seyn, sie seyen Geist- oder Weltlichen Stands, hiemit freund- gnädig- und ernstlich, daß sie alsbald nach Verkündig- und Vernehmung dieses unsers Kayserlichen Edicts (dessen beglaubten Abschriften Wir nicht geringere Krafft, als dem Original selbst, gegeben haben wollen) und auf des beschwerten Theils gebührendes Anmelden, ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger, in der Amnistia begriffener General- oder Special-Verwahrung und clausula salvatorix, oder einig anderer Exception, alles und jedes, was sie in Krafft dieses Vergleichs zu restituiren, abzutreten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seynd, ohne Aufenthalt und Schaden, noch vor Ausgang vorberührter, zu Einbring- und Auswechslung allerseits Ratificationen angelegter Zeit, unweigerlich restituiren, abtreten, geben, thun und leisten, allermassen mehrbedeuter unterschriebener und publicirter Friedens-Schluß, seines ausgedruckten klaren Inhalts ausweist, und weiter mit sich bringt. Und befehlen solchemnach hiermit zugleich allen und jeden Ausschreibenden Fürsten und Crayß-Obristen gnädigst und ernstlich, geben Ihnen auch, als durch mehrbemeldten Friedens-Schluß absonderlich verordneten Executores, Unsere Kayserliche Vollmacht und Gewalt, daß Sie, oder diejenige, welche von Uns auf einer oder der andern Parthey Anrufen und Bequemung, obgehörter massen absonderlich verordnet seyn werden, allen denen, welchen diß Orts etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executions-Ordnung zu folge, zu demjenigen, worzu sie in krafft dieses Friedens-Schlusses befugt, für sich selbst, oder durch ihre Subdelegirten unweigerlich verhelffen, und sich daran in keinerley Weise noch Wege hindern lassen. Wir versehen Uns auch hierbey gnädigst, wann einer oder der ander aus ihnen, den Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen selbst, ichtwas zu restituiren, oder derselbige auch seines Orts etwas zu leisten schuldig ist, Er werde sich in seiner eigenen Sache der Execution zu enthalten, und auf solchen Fall, oder da er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser Unserer Commission zu unterfangen Bedenkens hätte, den nachgefolgten Ausschreibenden Fürsten oder Crayß-Obristen, auch ausser des Crayßes, auf desjenigen Anhalten, so restituiret solle werden, solche zu führen ihme nicht zuwider seyn lassen: Solte aber ein oder anderer Stand des Reichs, oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig, sich dieser Unserer Verordnung, in einge Wege widersetzen, oder derselben kein Genügen thun wollen: So sollen alsdann mehrbesagte Crayß-Ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen, oder derselben Subdelegirte, neben denen von Uns darzu verordneten Commissariis, aller Einrede ungehindert, dem Restituendo, vielerwehntem Friedens Schluß zufolge, zu dem Seinigen unverlängt zu verhelffen, und sich diß Orts nicht allein der nächsten Befehlungen, sondern auch nach Belieben, ihrer eigenen oder des beschwerten Theils Kräfften, wider die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn: Zu welchem Ende dann allen Unsern Hohen und Niedern Befehlshabern, Commendanten und Besatzungen hiemit gnädigst anbefohlen wird, daß sie an denen Orten, wo dergleichen Execution zu führen und zu verrichten, solche ihres Theils nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr denen hierzu verordneten Commissariis auf Begehren assistiren sollen. Darnach sich ein jeder zu richten, und vor denen in mehrbesagtem Friedens-Schluß verordneten Straffen zu hüten wissen wird. Das meynen wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien, den Siebenden Novembris, Anno Sechzehen Hundert, Acht und Vierzig, Unserer Reiche, des Römischen im Zwölfften, des Hungarischen im Drey und Zwanzigsten, und des Böhemischen im Ein und zwanzigsten.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

§. VIII.

1648.
Dec.